

## Taxordnung gültig ab 01.01.2026

### Bestandteil der Allgemeinen Vertragsbedingungen (AVB)

#### 1. Hotellerie

##### 1.1 Hotellerie-Pauschale

Doppelzimmer Standard ohne Sitzplatz / Balkon pro Person	pro Tag	122.00
Doppelzimmer Extra ohne Sitzplatz / Balkon pro Person	pro Tag	142.00
Einzelzimmer ohne Sitzplatz / Balkon	pro Tag	142.00
Einzelzimmer mit Sitzplatz / Balkon	pro Tag	145.00

##### 1.2 Zuschläge

Annulationskosten für vereinbarte Eintritte 14 bis 8 Tage vor Eintritt	pauschal	300.00
Annulationskosten für vereinbarte Eintritte 7 bis 0 Tage vor Eintritt	pauschal	600.00
Zimmerreservationskosten ab erstem Reservationstag	pro Tag	150.00
Letzter zivilrechtlicher Wohnsitz vor Heimeintritt ausserhalb der Zweckverbandgemeinden (AVB 4.2)	pro Tag	20.00
Kurzzeitaufenthalt bis zum Entscheid für einen Daueraufenthalt	pro Tag	20.00
Pauschale pro Eintritt / pro Wiedereintritt für alle Aufenthaltsdauern	pauschal	300.00
Persönliche Wäsche mit Namen-Etiketten versehen; einmalig pro Aufenthalt	pauschal	100.00
Telefonanschluss mit Standardapparat, inkl. Pflegeruf, inkl. Gesprächstaxen	pro Monat	5.00
TV/Radio-Anschluss Anbieter-Grundgebühr bei Benutzung	pro Monat	33.00
TV-Gerät (Leihgerät) zur Miete	pro Monat	50.00
Zimmerwechsel pro Umzug auf Wunsch Bewohnende	pauschal	150.00
Bettwechsel im Doppelzimmer pro Wechsel auf Wunsch Bewohnende	pauschal	80.00
Austritts-Pauschale (Austritt / Todesfall) für umfassende Schlussreinigung, Instandstellungen, Verwaltungsaufwand und weitere Aufgaben	pauschal	750.00
Todesfall-Pauschale für Einkleidung und weitere Aufgaben	pauschal	250.00

#### 2. Betreuung

##### 2.1 Betreuungs-Pauschale

Durchschnittlich wird mit 60 Minuten pro Tag Betreuung gerechnet.

Betreuung für alle Pflegestufen (AVB 3.5)	pro Tag	55.00
---	---------	-------

### 3. Pflege

#### 3.1 Pflegefinanzierung Kanton Zürich

Gemäss Pflegegesetz des Kantons Zürich teilen sich die folgenden drei Kostenträger die Pflegekosten nach der Krankenpflege-Leistungsverordnung (KLV):

- ⇒ Anteil Versicherer (Krankenkasse)
- ⇒ Anteil Leistungsbezüger (Bewohnende) von den nicht durch Sozialversicherungen gedeckten Pflegekosten; wird vom Bundesrat festgesetzt
- ⇒ Restkostenbeteiligung der zivilrechtlichen Wohnsitzgemeinde vor Eintritt ins AWH Flaach (Normdefizit)

Die Verrechnung der KLV-pflichtigen Leistungen für die Pflege- und Behandlungsmassnahmen erfolgt nach interRAI LTCF.

Die Einstufung erfolgt erstmals bei Eintritt, danach regelmässig.

Bei längerfristigen Veränderungen von Pflege- und Behandlungsmassnahmen nach besonderen Vorfällen wird eine Überprüfung der Einstufung ausserordentlich ausgelöst.

#### 3.2 Pfl egetaxen KLV-pflichtige Leistungen

Pflege- bedarfs- stufe	Beitrag Versicherer (Krankenkasse) Anteil pro Pfl egetag	Beitrag Leistungsbezüger (Bewohnende) Anteil pro Pfl egetag	Beitrag Wohnsitzgemeinde (Normdefizit) Anteil pro Pfl egetag	KLV-pflichtige Pfl egenormkosten Kanton Zürich Total pro Pfl egetag
1	9.60	7.46	0.00	17.06
2	19.20	23.00	7.35	49.54
3	28.80	23.00	30.25	82.03
4	38.40	23.00	53.10	114.52
5	48.00	23.00	76.00	147.01
6	57.60	23.00	98.90	179.50
7	67.20	23.00	121.80	211.98
8	76.80	23.00	144.65	244.47
9	86.40	23.00	167.55	276.96
10	96.00	23.00	190.45	309.45
11	105.60	23.00	213.35	341.94
12	115.20	23.00	236.20	374.42

Eine allfällige Akut- und Übergangspflege (AÜP) auf ärztliche Verordnung kann gemäss Tarifverträge abgerechnet werden.

#### **4. Taxermässigungen bei Abwesenheit (Spital, Ferien etc.)**

Austritt- und Rückkehrtage gelten als anwesende Tage und werden vollständig verrechnet.

##### **4.1 Hotellerie**

Die Hotellerie-Pauschale reduziert sich ab dem 4. Tag nach Austritt um CHF 15.00 pro Tag.

##### **4.2 Betreuung**

Die Betreuung-Pauschale wird bei Abwesenheit weiter in Rechnung gestellt.

##### **4.3 Pflege**

Die Pflege-Pauschale wird ab dem 1. Tag nach Austritt nicht mehr verrechnet.

#### **5. Taxermässigungen bei Austritt / Todesfall**

Austritt- und Todesfalltage gelten als anwesende Tage und werden vollständig verrechnet.

##### **5.1 Hotellerie**

Die Hotellerie-Pauschale wird bis zur vollständigen Zimmerräumung und ordentlichen Zimmerübergabe verrechnet. Die Hotellerie-Pauschale reduziert sich ab dem ersten Tag nach Austritt / Todesfall um CHF 15.00 pro Tag.

##### **5.2 Betreuung**

Die Betreuung-Pauschale wird bis zur vollständigen Zimmerräumung und ordentlichen Zimmerübergabe verrechnet. Die Betreuung-Pauschale reduziert sich ab dem ersten Tag nach Austritt / Todesfall um 50% pro Tag.

##### **5.3 Pflege**

Die Pflegepauschale entfällt ab dem ersten Tag nach Austritt / Todesfall.

#### **6. Weitere Leistungen gegen Verrechnung (private Ausgaben)**

Konsumationen im Restaurant Tuech oder ausserhalb der drei Hauptmahlzeiten gemäss separater Preisliste.

Externe Leistungen wie Taxi, Krankentransporte, Coiffeur, Podologie, Chemische Reinigung usw. gemäss Anbieter.

Betreuungsaufwand ausserordentlich CHF 80.00 pro Stunde nach Aufwand (wird dem Bewohnenden vorgängig mitgeteilt).

Hotellerie-Leistungen Zimmerreinigung ausserordentlich (z.B. Intensivreinigungen, wöchentlicher Wechsel der Bettwäsche etc.) CHF 80.00 pro Stunde bis höchstens CHF 320.00 pro Monat nach Aufwand (wird dem Bewohnenden vorgängig mitgeteilt).

Hotellerie-Leistungen Reinigung Kleidung ausserordentlich für Hand- und Feinwäsche, die nicht maschinell gereinigt und getrocknet werden kann CHF 15.00 pro Kleidungsstück und Reinigung.

Dienstleistungen ausserordentlich (z.B. Flicker der persönlichen Wäsche, Beschaffung von privaten Gegenständen wie Kleidung, Begleitung zu externen Anlässen, Einkäufe, Möblierungs- und Ummöblierungswünsche etc.) CHF 80.00 pro Stunde nach Aufwand.

Bargeld-Bezüge im Haus Spesen CHF 5.00 pro Bezug.

Briefpost Weiterleitung nach Vereinbarung CHF 5.00 Porto und Versandkosten pro Versand.

Alle weiteren, hier nicht namentlich erwähnten und nicht anders gedeckten Aufwände gehen zulasten des Bewohnenden mit CHF 80.00 pro Stunde nach Aufwand.

## 7. Vermietung von Pflegemobilen

Kontakt-Klingelmatte / Bewegungsmelder	pro Monat	15.00
Sauerstoffkonzentrator Erstinstallation einmalig	pauschal	100.00
Sauerstoffkonzentrator Inhalationsapparat	pro Monat	45.00
Wechseldruckmatratze	pro Tag	10.00
Rollator	pro Monat	25.00

## 8. Unverzinsliche Vorauszahlung

Bei Eintritt wird eine unverzinsliche Vorauszahlung fällig. Die unverzinsliche Vorauszahlung dient zur Sicherstellung der finanziellen Ansprüche des AWH Flaachtal. Die Rückerstattung wird bei Austritt / Todesfall mit der Schlussrechnung verrechnet. Ein allfälliges Rest-Guthaben wird zurückerstattet, wenn alle offenen Rechnungen beglichen sind. Es erfolgt keine Verzinsung.

Bewohnende separate Belegung	pro Person	7'000.00
Bewohnende als Ehepaar im gleichen Zimmer	pro Person	4'500.00

## 9. Weitere Bestimmungen und Grundsätze

Erläuterungen und Details zu Taxen und zu pauschal abgegoltenen Leistungen sind den Allgemeinen Vertragsbedingungen (AVB) zu entnehmen.

Die Taxen sind Einheitspreise in CHF und richten sich nach den Kosten des Hauses. Preisanpassungen können jederzeit vorgenommen werden.

Preise und Ansätze für Leistungen, Mietobjekte oder nicht pflegerische Produkte und Dienstleistungen, welche nicht in der Taxordnung aufgeführt sind, bestimmt die Institutionsleitung.

Gewisse Dienstleistungen können der gesetzlichen Mehrwertsteuer unterliegen. Wo dies zum Tragen kommt, ist die dafür gesetzlich vorgeschriebene Mehrwertsteuer in den publizierten Preisen inkludiert.

Die Rechnungen sind innert 10 Tagen vollständig zu begleichen, bevorzugt mittels Lastschriftverfahren eines Schweizer Finanzinstitutes. Bei Zahlungsrückständen wird ab Fälligkeitsdatum ein Zins von 5 Prozent fällig.

Mit der Anmeldung akzeptiert der Bewohnende und/oder eine dafür autorisierte Person die gültigen Taxordnung und Allgemeinen Vertragsbestimmungen und haftet für die Finanzierung. Bei einer Anmeldung durch eine andere Institution wie Spital, Heim oder Hausarzt wird von einem Einverständnis durch den Bewohnenden ausgegangen.

Die Institutionsleitung ist berechtigt, gemäss Bestimmungen in den Allgemeinen Vertragsbestimmungen Kündigungen auszusprechen.

Bei freien Bett-Kapazitäten bieten wir Pflegeplätze für Ferientaufenthalte an. Die Mindestaufenthaltsdauer beträgt 14 Kalendertage.

Beschwerden zur Taxordnung behandelt der Vorstand des Zweckverbandes Alterswohnheim Flaachtal.

Die Taxordnung wurde vom Vorstand des Zweckverbandes am 19. November 2025 genehmigt und tritt per 1. Januar 2026 in Kraft. Sie ersetzt sämtliche früher datierte Versionen.